

LANDESPROGRAMM

„Sportvereine im Ganzttag“

1. Programmbeschreibung

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) und der Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB) fördern im Rahmen ihrer Zusammenarbeit das Engagement von Sportvereinen im schulischen Ganzttag. Die Erfahrungen aus dem erfolgreichen Programm „1000 x 1000“ bilden die Grundlage für das Landesprogramm „Sportvereine im Ganzttag“.

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die zuständigen Kreis- bzw. Stadtsportbünde legen unter Zugrundelegung der Fördervoraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel dem Landessportbund NRW einen Vorschlag zur Entscheidung vor.

2. Empfänger der Förderung

Empfänger der Förderung sind Sportvereine, die

- als gemeinnützig wegen Förderung des Sports anerkannt sind und
- Mitglied in einem Fachverband und Bund des Landessportbundes NRW sind.

3. Fördervoraussetzung

Der Antrag stellende Sportvereine kann für neue Aktivitäten zur Gewinnung, Qualifizierung und Fortbildung seiner Sportfachkräfte oder zur Anschaffung von Sportgeräten und Bereitstellung von Sportstätten für Maßnahmen, die im schulischen Ganzttag durchgeführt werden oder die aus dem schulischen Ganzttag heraus das Regelangebot des Sportvereins erweitern, aus Landesmitteln gefördert werden. Die Mittel des Landesprogramms können nicht für die Sportangebote im Ganzttag selbst verwendet werden.

Die Maßnahmen muss zwischen dem 01.01.2011 und dem 31.12.2011 begonnen werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt projektbezogen mit einem Festbetrag von 1.000 €.

5. Sonstige Bestimmungen

Der LSB legt im Einvernehmen mit dem MFKJKS, unter Berücksichtigung der Anzahl der Sportvereine, einen Verteilungsschlüssel über die Anzahl der Festbetragsförderungen auf den Verwaltungsgebieten der jeweiligen Stadt- und Kreissportbünde fest.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Antragsjahr ist das Kalenderjahr 2011. Der Antrag ist formlos unter Darstellung und Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme an den zuständigen Kreis- bzw. Stadtsportbund zu richten. Die eingehenden Anträge werden beim zuständigen Kreis- bzw. Stadtsportbund geprüft und bearbeitet. Dabei kann nicht garantiert werden, dass noch entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die örtlich zuständigen Stadt- und Kreissportbünde legen dem LSB die Vorschläge für die zu fördernden Maßnahmen vor. Der LSB als Beliehener (gemäß § 44 Abs. 2 LHO) erteilt jeweils einen Zuwendungsbescheid an die Stadt- und Kreissportbünde mit der Maßgabe, die Mittel an die Sportvereine entsprechend dem Zweckvollständig weiterzuleiten.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Förderung wird in einem Betrag ohne Anforderung ausgezahlt.

6.4 Nachweisverfahren

Die Kreis- und Stadtsportbünde haben die Verwendung in einem einfachen Verwendungsnachweis unter Angabe des Sportvereins, Vorlage der Maßnahmenbeschreibung und Nachweis der Auszahlung der Zuwendung spätestens zum 28.2. des folgenden Jahres dem LSB vorzulegen. Der LSB legt dem MFKJKS bis zum 30.4. des gleichen Jahres einen Gesamtverwendungsnachweis vor. Es gelten die Regelungen des § 44 Landeshaushaltsordnung und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften.